

Claudius Weise

## Notizen zum Ausnahmezustand

Seit den Terroranschlägen von Paris am 13. November 2015 befindet sich Frankreich im Ausnahmezustand. Staatspräsident François Hollande hatte ihn noch in der Nacht zum 14. November per Dekret angeordnet, und das Parlament (d.h. Nationalversammlung und Senat) verlängerte ihn fünf Tage später auf drei Monate. Es war dies das erste Mal seit 1955, als während des Algerienkriegs die gesetzliche Grundlage für ein solches Vorgehen geschaffen wurde, dass der *état d'urgence* für das gesamte Staatsgebiet in Kraft war, und das Parlament nutzte diese Gelegenheit, um das sechzig Jahre alte Gesetz zu modifizieren. Seither wurde der Ausnahmezustand mehrfach verlängert – zuletzt, nach dem Anschlag von Nizza am 14. Juli 2016, bis Ende Januar 2017.

Konkret bedeutet der Ausnahmezustand in Frankreich eine erhebliche Erweiterung der Exekutivgewalt und dementsprechend eine empfindliche Einschränkung der bürgerlichen Rechte. Ausgangssperren für bestimmte Orte und bestimmte Uhrzeiten dürfen verhängt und Aufenthaltsverbote für bestimmte Personen in bestimmten Gebieten ausgesprochen werden; Demonstrations- und Versammlungsverbote dürfen erlassen sowie Theater, Bars, Cafés und sonstige Versammlungsorte vorübergehend geschlossen werden; wer im Verdacht steht, die allgemeine Sicherheit zu gefährden, darf unter Hausarrest gestellt und der Kontakt zu anderen verdächtigen Personen darf untersagt werden; Vereinigungen, die an Verletzungen der öffent-

lichen Ordnung beteiligt sind, dürfen verboten, Häuser und Wohnungen jederzeit ohne richterlichen Beschluss durchsucht werden.

Immerhin wurde die im Gesetz von 1955 noch vorgesehene Kontrolle der Presse abgeschafft, außerdem sind Abgeordnete, Anwälte, Richter, Staatsanwälte und Journalisten vom Recht zur Hausdurchsuchung ausgenommen. Internetseiten und soziale Netzwerke, die den Terrorismus verherrlichen oder dazu anstiften wollen, dürfen indessen blockiert werden. Ausgerechnet eine Gruppe von zwölf Sozialisten wollte die Möglichkeit zur Pressezensur erhalten – mit dem versponnenen Argument, dass dadurch eine fehlerhafte und somit potenziell gefährliche Berichterstattung verhindert werden könne. Sie setzte sich aber nicht durch. Die Neufassung des Gesetzes wurde mit überwältigender Mehrheit verabschiedet.<sup>1</sup>

Im Februar 2016 wurde zudem der Ausnahmezustand explizit in die Verfassung aufgenommen, da die bisherige rechtliche Grundlage als ungenügend und nicht mehr zeitgemäß empfunden wurde. Weitergehende Pläne der Regierung, die einen Entzug der Staatsbürgerschaft für Terroristen vorsahen, scheiterten aber, nachdem Justizministerin Christiane Taubira aus Protest zurücktrat. Bezeichnenderweise wurden diese Pläne von Konservativen und Front National unterstützt.<sup>2</sup> Anfang Juli 2016 stellte dann eine parlamentarische Untersuchungskommission fest, dass der Ausnahmezustand im Kampf gegen den Terrorismus nur von be-

die Drei 10/2016

grenzter Wirkung sei und mahnte stattdessen eine tiefgreifende Reform der Sicherheitsbehörden an.<sup>3</sup> Diese Beurteilung wurde nur wenige Tage später durch den Anschlag von Nizza auf tragische Weise bestätigt. Dennoch beantragte die Regierung mechanisch eine erneute Verlängerung des Ausnahmezustands.

Die Möglichkeiten, die der Ausnahmezustand einer skrupellosen Regierung bietet, sind äußerst verführerisch. Vor dem großen Klimagipfel Ende 2015 in Paris wurden z.B. militante Umweltschützer unter Hausarrest gestellt und ihre Wohnungen durchsucht. Sogar bei einer Biogemüsehändlerin, die sich lediglich für eine linke Gewerkschaft engagiert hatte, wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt.<sup>4</sup> Um vom Geheimdienst überwacht zu werden, genügt es schon, mit einer als »Bedrohung« definierten Person in Kontakt zu stehen. Als ob all dies noch nicht genug sei, forderte Ex-Präsident Nicolas Sarkozy nach dem Anschlag von Nizza, Terrorverdächtige mit elektronischen Fußfesseln zu versehen bzw. präventiv in »geschlossene Anstalten« einzusperren.<sup>5</sup> Welche Maßnahmen eine Regierung des Front National ergreifen würde, mag man sich gar nicht vorstellen.

### *Der Schatten Weimars*

Einen Tag nach dem Anschlag von Nizza scheiterte ein Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs gegen Präsident Recep Tayyip Erdogan, der als Reaktion den Ausnahmezustand für die Dauer von drei Monaten verhängte. Wer eine solche Maßnahme angesichts eines Terroranschlags für angemessen hält, wird dies erst recht für einen versuchten Staatsstreich gelten lassen müssen. Laut Art. 120 der türkischen Verfassung darf der Ausnahmezustand sogar für bis zu sechs Monate ausgerufen werden, wenn »sich ernsthafte Anzeichen für sich ausbreitende Gewalthandlungen« ergeben, »die auf eine Aufhebung der durch die Verfassung begründeten freiheitlichen demokratischen Ordnung oder der Grundrechte und -freiheiten gerichtet sind«. Aber während der Ausnahmezustand in Frankreich dazu dient, Mängel bei Polizei und Geheimdiensten zu

übertünchen und die sozialistische Regierung vor Angriffen der rechtsgerichteten Opposition abzuschirmen, wird er in der Türkei offenbar dazu benutzt, jegliche Form politischer Gegnerschaft zu unterdrücken. Ohne hier auf die Hintergründe des Putschversuchs eingehen zu können, müssen die mit bemerkenswerter Geschwindigkeit durchgeführten »Säuberungen« des Staatsapparates als ernsthafte Gefährdung eben jener demokratischen Ordnung gewertet werden, die Erdogan zu schützen vorgibt.

Die Geschichte der Weimarer Republik wird hier zu Recht als warnendes Beispiel angeführt. Denn deren Verfassung wurde von den Nationalsozialisten formal gesehen niemals abgeschafft, sondern »nur« suspendiert. Dabei bedienten sie sich der in Art. 48 formulierten Befugnis des Reichspräsidenten, u.a. die »Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft« zu setzen, »wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird«. Schon Heinrich Brüning hatte mithilfe von Notverordnungen regiert, weil ihm eine parlamentarische Mehrheit fehlte. Nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 schränkte zunächst die »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes« vom 4. Februar die Versammlungs- und Pressefreiheit ein und erweiterte die Kompetenzen des nationalsozialistisch geführten Innenministeriums. Dem folgte die »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar, die fast alle Grundrechte aufhob. Schließlich übertrug das Ermächtigungsgesetz vom 24. März die Kompetenz zur Gesetzgebung vom Reichstag auf die Reichsregierung. Aber auch dieses Instrument war nichts Neues, denn zwischen 1919 und 1927 waren schon zehn Ermächtigungsgesetze beschlossen worden – obgleich weitaus bescheideneren Umfangs.

Die Erfahrung, dass eine Demokratie mithilfe des Ausnahmezustands in eine Diktatur verwandelt werden kann, hat das bundesrepublikanische Grundgesetz entscheidend geprägt. So darf zur »Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines

Landes« die Bundesregierung zwar notfalls »den Landesregierungen Weisungen erteilen« (Art. 91) doch die Bürgerrechte dürfen nicht eingeschränkt werden. Nur im Verteidigungsfall ist dies nach Art. 115c in Bezug auf Enteignung und Freiheitsentzug in gewissem Umfang möglich. Dass dieser eingetreten ist, muss nach Art. 115a durch den Bundestag festgestellt werden bzw. durch den »Gemeinsamen Ausschuss«, ein für diesen Fall vorhergesehenes Gremium, das nach Art. 53a »zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates« besteht. Diese 48 Personen sind im Verteidigungsfall befugt, die Aufgaben von Bundestag und Bundesrat weitgehend wahrzunehmen, einschließlich der Wahl des Bundeskanzlers. Aber das Grundgesetz dürfen auch sie nicht ändern. Außerdem wurde 1968 im Rahmen der Notstandsgesetzgebung dem Grundgesetz Art. 20 Abs. 4 hinzugefügt, der jedem Deutschen das Recht gibt, gegen die versuchte Beseitigung der freiheitlichen Ordnung Widerstand zu leisten, »wenn andere Abhilfe nicht möglich ist«.

### *Verfassungskrise in den USA*

Zustände wie in Frankreich und erst recht in der Türkei wären demnach in Deutschland nicht möglich. So schlägt die finsterste Epoche der deutschen Geschichte den Nachgeborenen unverdient zum Glück an. Denn weltweit droht der Ausnahmezustand zum Normalfall zu werden. Das zeigt sich nirgendwo so deutlich wie in der Hochburg der westlichen Demokratie: den Vereinigten Staaten. Der Auslöser dieser bedenklichen Entwicklung waren natürlich die Terroranschläge vom 11. September 2011. Drei Tage später erklärte die von Präsident George W. Bush verkündete »Proclamation 7463« den Ausnahmezustand »by Reason of Certain Terrorist Attacks« und erweiterte gewisse Befugnisse des Präsidenten in Bezug auf die amerikanischen Streitkräfte.<sup>6</sup> Am selben Tag verabschiedete der Kongress die »Authorization for Use of Military Force«, also eine Genehmigung zum Einsatz militärischer Gewalt, und zwar gegen jeden, der nach Ermessen des Präsidenten

die Angriffe vom 11. September 2001 geplant, autorisiert, durchgeführt oder unterstützt oder solchen Personen oder Gruppen geholfen hat – mit dem ausdrücklichen Ziel, ähnliche Anschläge in Zukunft zu verhindern.<sup>7</sup>

Diese Autorisierung ist bis heute in Kraft und bildet die rechtliche Grundlage des sogenannten Krieges gegen den Terror, einschließlich des Einsatzes von Drohnen. Dasselbe gilt für den durch »Proclamation 7463« erklärten Ausnahmezustand, der alljährlich von George W. Bush und seinem Nachfolger Obama verlängert wurde.<sup>8</sup> In einem erstaunlichen Bericht wies die Zeitung »USA today« am 23. Oktober 2014 darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt 30 (!) solcher *states of emergency* in Geltung waren, die alle auf verschiedene Art und Weise die Macht des Präsidenten erweiterten.<sup>9</sup> Nicht minder bedenklich sind die am 25. Oktober 2001 im »Patriot Act« zusammengefassten Einschränkungen der bürgerlichen Rechte, insbesondere die Möglichkeit, Telekommunikation und Internet ohne richterliche Genehmigung zu überwachen. Zu welchem Missbrauch dies geführt hat, ist durch die Enthüllungen Edward Snowdens offenbar geworden. Inzwischen sind zwar viele Teile des »Patriot Act« nicht mehr in Kraft, andere gelten aber fort oder wurden am 2. Juni 2015 durch den nicht minder zynisch benannten »Freedom Act« in modifizierter Form bis 2019 verlängert. Es steht zu vermuten, dass der inzwischen errichtete Überwachungsapparat auch danach fortbestehen wird.

Doch damit nicht genug. Obama benutzt mittlerweile in großem Ausmaß exekutive Maßnahmen wie Verwaltungsvorschriften und Verordnungen, um die hartnäckige Blockadehaltung des republikanisch beherrschten Kongresses zu umgehen.<sup>10</sup> Anders gesagt: Da die Legislative ihrer gesetzgeberischen Aufgabe kaum noch nachkommt, wird diese von der Exekutive notdürftig übernommen und das in der amerikanischen Verfassung mustergültig umgesetzte Prinzip der Gewaltenteilung aufgeweicht. Auch die Judikative ist davon betroffen. Seit dem Tod eines erzkonservativen obersten Richters im Februar 2016 weigern sich die Republikaner, dem von Obama an dessen Stelle für den

Supreme Court nominierten Kandidaten die übliche Anhörung zu gewähren, obwohl dieser allgemein als ausgezeichnete Wahl gilt. Eher wird in Kauf genommen, dass der unterbesetzte Supreme Court nicht mehr voll arbeitsfähig ist, als Obama die Ernennung eines gemäßigten oder gar liberalen Richters zu erlauben. Aus ähnlichen Gründen sind gegenwärtig fast 90 weitere Stellen an verschiedenen höheren Gerichten vakant.<sup>11</sup> Auch insofern muss man feststellen, dass die verfassungsmäßige Ordnung nicht mehr wie vorgesehen funktioniert.

Allerdings hat der Supreme Court selbst zu dieser krisenhaften Entwicklung beigetragen. Im Jahr 2008 versuchte eine konservative politische Stiftung kurz vor den Vorwahlen der demokratischen Partei einen kritischen Film über Hillary Clinton zu verbreiten. Da dies gegen eine gesetzliche Sperrfrist verstieß, kam es zu einem Prozeß, der Anfang 2010 vor dem Supreme Court entschieden wurde. Dessen knappe konservative Mehrheit benutzte den Fall, um nicht nur das betreffende Gesetz, sondern auch sämtliche Gesetze für verfassungswidrig zu erklären, die Spendengelder, welche nicht direkt einer politischen Partei oder einem Kandidaten zufließen, in ihrem Ausmaß beschränken – mit dem Argument, dass dies mit dem Grundsatz der freien Meinungsäußerung nicht vereinbar sei.<sup>12</sup> Die absehbare Folge war ein zunehmender Einfluss der Wohlhabenden und der Wirtschaft auf die Politik, was in erster Linie den Republikanern zugute kam.

Die Republikaner können sich ihre destruktive Haltung aber auch deshalb leisten, weil viele ihrer Unterstützer die Wahl Obamas niemals akzeptiert haben. Es sind dieselben Leute, die jetzt für Donald Trump stimmen, denn zu dem kühlen, intellektuellen Juristen ist der unbeherrschte, vulgäre Geschäftsmann das genaue Gegenbild. Vor allem: Der deutschstämmige Trump ist weiß, nicht gemischtrassig. Trump gehörte auch zu denen, die nach Obamas Wahl im Jahr 2008 das Gerücht verbreiteten, dieser sei nicht in den Vereinigten Staaten geboren – und damit nicht berechtigt, Präsident zu werden. Es war ein durchsichtiger Versuch, Obamas Präsidentschaft zu delegitimieren, und ein er-

folgreicher dazu: Noch im Mai 2016 ergab eine Umfrage, dass von den Wählern, die Trump positiv sehen, 59% glauben, dass Obama nicht in den Vereinigten Staaten geboren sei und 65% glauben, er sei Muslim.<sup>13</sup> Die republikanische Partei benutzte diese rassistisch motivierten Lügen und ergänzte sie mit dem Zerrbild eines Präsidenten, der außenpolitisch schwach und nachgiebig sei, innenpolitisch aber diktatorisch auftrete und linksextreme Politik betreibe. So wird Obamas Gesundheitsreform bis heute als »sozialistisch« verunglimpft, obwohl sie auf konservativen Ideen basiert.<sup>14</sup>

### *Auctoritas und potestas*

Die Frage nach der Legitimität hängt mit dem Wesen des Ausnahmezustands aufs engste zusammen. Wie der italienische Philosoph Giorgio Agamben dargelegt hat, ist das antike Urbild des Ausnahmezustands das römische *iustitium* – ein Begriff, der für gewöhnlich mit »Gerichtsstillstand« übersetzt wird. War die Republik in ihrer Existenz bedroht, so konnte der Senat die Magistrate (gewählte Amtsträger wie z.B. die Konsuln) und im äußersten Fall alle römischen Bürger dazu ermächtigen, die nötigen Maßnahmen zur Rettung des Gemeinwesens zu ergreifen. Um dies zu erleichtern, konnte die geltende Rechtsordnung durch das *iustitium* vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sodass etwaige Straftaten, welche die ermächtigten Personen während dieser Zeit begingen, nicht verfolgt wurden (allerdings konnte dies später nachgeholt werden). Das *iustitium* war mithin eine rechtsfreie Zeit.<sup>15</sup> Es bietet sich an, das in Guantanamo Bay errichtete Gefängnis – wie auch die ehemals auf der ganzen Welt verteilten »Black Sites« des CIA – als Raum gewordenen *iustitium* zu bezeichnen, das sich der amerikanische Rechtsstaat mit der Absicht geschaffen hat, die existenzielle Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen.

Agamben stellt die naheliegende Frage, woher der aus ehemaligen Magistraten zusammengesetzte Senat die Befugnis nahm, das Recht derart zu suspendieren. Denn er verfügte, anders als die amtierenden Magistrate, weder über Amts-

gewalt (*potestas*) noch über militärische Befehlsgewalt (*imperium*). Worüber er indes verfügte war *auctoritas* – Autorität. Für Agamben ist *auctoritas* etwas, das nicht mit einem Amt, sondern mit einer bestimmten Person bzw. einer Gruppe von Personen zusammenhängt, sie steht für das konkrete Leben, wie die *potestas* für das abstrakte Recht steht. Beide mussten im alten Rom zusammenwirken, damit ein Rechtsakt oder ein politischer Beschluss als gültig betrachtet wurden. Bezeichnenderweise war die Funktion des Senats nicht gesetzlich geregelt, sie gründete nur auf Gewohnheitsrecht, und streng genommen konnten die amtierenden Magistrate bzw. die verschiedenen Volksversammlungen dessen Beschlüsse für unwirksam erklären. Dennoch konnte gegen die *auctoritas* des Senats nicht auf Dauer regiert werden. Er war das Herzorgan der Republik.<sup>16</sup>

Das Prinzip der *auctoritas* wird in jenen Regierungssystemen, die als »autoritär« bezeichnet werden, gegen das der *potestas* und damit des Rechtsstaats ausgespielt. Solche Staaten befinden sich tendenziell im dauernden Ausnahmezustand, weil der Wille des Machthabenden im Zweifel mehr Gewicht hat als der Buchstabe des Gesetzes. Umgekehrt gilt aber auch: Ein Staat, der sich dauernd im Ausnahmezustand befindet, wird tendenziell autoritär. Das ließ sich an George W. Bush beobachten, vor dessen Wiederwahl ein Redner auf dem republikanischen Parteitag 2004 beklagte, es werde »unsere Nation zerrissen und geschwächt durch die manische Besessenheit der Demokraten unseren obersten Befehlshaber zu stürzen«<sup>17</sup> – als sei es Hochverrat, in Kriegszeiten überhaupt Wahlkampf zu führen. Dabei hatte Bush bei seiner ersten Wahl nicht einmal die Mehrheit der Wählerstimmen hinter sich vereinen können und trat Bürger-, Menschenrechte und Völkerrecht unbekümmert mit Füßen. Dennoch wurde er in seiner Legitimität nie so stark angezweifelt wie Obama. Offenbar besaß er, anders als sein Nachfolger, in den Augen vieler Amerikaner die nötige *auctoritas* – vielleicht auch deshalb, weil er einer alten Patrizierfamilie entstammte, die schon mehrere hohe Amtsträger hervorgebracht hatte, namentlich seinen Vater.

### Die Frage nach dem Souverän

Der Staatsrechtler Carl Schmitt hat den Zusammenhang von Ausnahmezustand und *auctoritas* wie folgt auf den Punkt gebracht: »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.« Auch wenn Schmitt durch seine Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten gründlich diskreditiert wurde, lohnt es sich, über diesen Satz nachzudenken. In einem Notfall kann es ja tatsächlich nötig sein, demokratische Prozesse und ordentliche Verfahren zu überspringen. Gerade deshalb ist es von höchster Bedeutung, *wer* entscheidet, ob dieser Fall vorliegt. In gewissem Sinne zeigt sich darin die Wahrheit eines Staates und jeder anderen menschlichen Gemeinschaft. Denn wer die *auctoritas* besitzt, *dies* zu entscheiden, der ist im eigentlichen Sinne der Machthaber, auch wenn das im Alltag nicht zutage tritt. In einer Demokratie sollte diese Macht beim Parlament als der Vertretung des Volkes liegen, an einer Waldorfschule – um ein anderes Beispiel zu bringen – beim Kollegium. Wird diese Entscheidung aber am Kollegium vorbei getroffen, dann lässt sich daran ablesen, wer an dieser Schule stattdessen der »Souverän« ist.

Im Sinne der Dreigliederung ließe sich die *auctoritas* als etwas begreifen, das dem Geistesleben entspringt. Schließlich ist das Prinzip der Autorität hier – im Sinne überlegener Kenntnisse oder Erfahrung – auch am Platz. Rudolf Steiner weist darauf hin, dass ein Richter, also derjenige, der die abstrakten Gesetze auf das konkrete Leben anwendet, »aus dem geistigen Organismus heraus bestellt« werden sollte, weil »die Gründe, aus denen heraus man einen Richter bestellt, ähnliche sind wie die, die man im freien Geistesleben geltend macht dafür, daß man den besten Erzieher an irgendeinen Platz hinbringt«<sup>18</sup>. In der Rechtsprechung sollten also Rechts- und Geistesleben zusammenwirken wie *potestas* und *auctoritas* im alten Rom.

Wie aber das Prinzip der *auctoritas* zur Unterdrückung führt, wenn es die *potestas* nicht ergänzt, sondern an ihre Stelle tritt, so gilt dasselbe für das Geistesleben: »Das Geistesleben wird zur großen Tyrannei, wenn es überhaupt auf

der Erde sich ausbreitet, denn ohne daß eine Organisation eintritt, kann es sich nicht ausbreiten, und wenn eine Organisation eintritt, wird sogleich die Organisation zur Tyrannei. Daher muß fortwährend in Freiheit, in lebendiger Freiheit gekämpft werden gegen die Tyrannei, zu der das Geistesleben selber neigt.«<sup>19</sup> Eine solche Tyrannei tritt dann ein, wenn Recht und Gesetz mit dem Hinweis gebrochen werden, dass es noch einen höheren Wert gebe, der dadurch verteidigt werden müsse – sei es nun das eigene Volk, die eigene Religion oder auch Werte wie Freiheit und Gerechtigkeit. Die blutigen Exzesse der Moderne wurden alle mit solchen höheren Werten gerechtfertigt. Eine Evolution des Rechtslebens ist ohne die Impulse des Geisteslebens zwar nicht möglich. Derzeit wird diese Evolution mit dem Verweis auf außerordentliche Umstände aber zurückgedreht, indem die Rechte des Individuums – vorgeblich zu dessen Schutz – immer mehr eingeschränkt werden. Doch die Probleme, mit denen wir gegenwärtig konfrontiert sind, können auf die Dauer nur gelöst werden, wenn *jeder* Mensch zum Souverän wird. Für das ge-

sellschaftliche Zusammenleben ist ein funktionierender Rechtsstaat unabdingbar – und dennoch ist nur derjenige wirklich frei, der Gesetze und ethische Normen nicht sklavisch befolgt, sondern sie, aus eigener Einsicht und Erkenntnis, mit der ihm eigenen *auctoritas* bestätigt. Das wiederum wird nur durch jenen anderen Ausnahmezustand möglich, den Rudolf Steiner in der ›Philosophie der Freiheit‹ beschreibt: die Beobachtung des eigenen Denkens, die bewusste Vorstellungsbildung, über die erst der Weg zur moralischen Intuition führt.<sup>20</sup>

Die aus den Fugen geratene Welt wird durch den politischen Ausnahmezustand nicht wieder in Ordnung gebracht werden. Im Gegenteil könnte gezeigt werden, dass die Verletzungen der Menschen- und Bürgerrechte, die zur Bekämpfung des Terrors bisher begangen wurden, weder segensreich noch sonderlich effektiv waren. Dem immer dichter gewobenen Netz der Überwachung werden Einzeltäter, die von selbst, aus eigener Initiative den Weg zur Radikalisierung finden, stets entschlüpfen. Sie sind in ihrer zum Bösen entschlossenen Autonomie das Negativbild des freien Menschen.

1 <http://www.faz.net/aktuell/politik/kampf-gegen-den-terror/nach-den-anschlaegen-in-paris-im-namen-der-sicherheit-13923212.html>

2 <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/frankreich-francois-hollande-terroranschlaege-verfassungsänderung-debatte-ende>

3 <http://www.dw.com/en/french-inquiry-recommends-major-intelligence-overhaul-after-paris-attacks/a-19378346>

4 <http://m.heise.de/tp/artikel/46/46695/1.html>

5 <http://www.heise.de/tp/artikel/48/48977/1.html>

6 <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/?pid=61760>

7 <http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-107publ40/pdf/PLAW-107publ40.pdf>

8 <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2016/08/30/letter-continuation-national-emergency-respect-certain-terrorist-attacks>

9 <http://www.usatoday.com/story/news/politics/2014/10/22/president-obama-states-of-emergency/16851775/>

10 Vgl. <http://www.nytimes.com/2016/08/14/us/politics/obama-era-legacy-regulation.html>

11 Stand vom 21. September 2016. Vgl. [\[gislative\\\_work/priorities\\\_policy/independence\\\_of\\\_the\\\_judiciary/judicial\\\_vacancies.html#status\]\(http://www.americanbar.org/advocacy/governmental\_legislative\_work/priorities\_policy/independence\_of\_the\_judiciary/judicial\_vacancies.html#status\)](http://www.americanbar.org/advocacy/governmental_le-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

12 Vgl. die umfassende Darstellung unter [https://en.wikipedia.org/wiki/Citizens\\_United\\_v.\\_FEC](https://en.wikipedia.org/wiki/Citizens_United_v._FEC)

13 Unter den Wählern insgesamt waren dies immerhin 30% bzw. 32%. Vgl.: [www.publicpolicypolling.com/pdf/2015/PPP\\_Release\\_National\\_51016.pdf](http://www.publicpolicypolling.com/pdf/2015/PPP_Release_National_51016.pdf)

14 <http://www.nytimes.com/2012/02/15/health/policy/health-care-mandate-was-first-backed-by-conservatives.html>

15 Giorgio Agamben: ›Ausnahmezustand‹, Frankfurt a. M. 2004, S. 52ff.

16 A.a.O., S. 88.

17 <http://www.cbsnews.com/news/text-of-zell-millers-rnc-speech/> Bereits die von seinen Parteigängern stereotyp verwendete Bezeichnung George W. Bushs als »Commander in Chief« verriet diese autoritäre Tendenz.

18 Rudolf Steiner: ›Soziale Zukunft‹ (GA 332a), Dornach 1977, S. 95.

19 Ders.: ›Anthroposophie, soziale Dreigliederung und Redekunst‹ (GA 339), Dornach 1984, S. 72.

20 Vgl. ders.: ›Die Philosophie der Freiheit‹ (GA 4), Dornach 1995, S. 40 und 42.